

Mitteilung der **Gemeindeversammlung** an den Bürgermeister und alle Stadträte und Mitglieder des Bauausschusses der Stadt Zwönitz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wolfgang Triebert,
sehr geehrte Stadträte und Mitglieder des Bauausschuß der Stadt Zwönitz

Zwönitz, 26.November 2024

Wir möchten Ihnen hiermit nochmals den Rückhalt zur Durchsetzung des Bürgerwillens geben. Im Anhang haben Sie nochmals das Schreiben und die Mitteilung vom 02. November 2023 über das Votum der Bürger von Zwönitz bezüglich der Windkraftanlagen auf Zwönitzer Flur.

Es ist eindeutig zu erkennen, daß sich die Mehrheit der Zwönitzer Bürger (93,2 %) dafür entschieden hat, daß keine Windkraftanlage auf irgendeiner Zwönitzer Flur entsteht!

Hierzu ist zu bemerken, daß gemäß der verfassungsmäßig geregelten gesetzlichen Grundlage das Landratsamt keine Möglichkeit besitzt, sich über den Willen der Gemeinde zu stellen. Wir gehen davon aus, daß Sie, als gewählte Vertreter und Botschafter des Bürgerwillens, genau den Willen der Bürger vertreten und verteidigen. Sollten Sie Zweifel am Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und den Ihnen damit gegebenen Befugnissen haben, so gibt es durchaus die Möglichkeit, dies entsprechend nachzurecherchieren.

Hier eine kleine erste Unterstützung:

GG Artikel 28 Absatz 2

Den Gemeinden **MUSS** das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung;

Weiterhin kann hierzu auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 21.November 2017 (2 BvR 2177/16) betrachtet werden, das genau dies unterstreicht und keinen Zweifel an dieser gesetzlichen Vorgabe aufkommen läßt! z.B. Zitat „Zu den für die Länder zwingenden Vorgaben des Grundgesetzes gehört der Art. 28 Abs. 2 GG. Das Landesrecht darf daher keine Regelungen enthalten, die mit Art. 28 Abs. 2 GG nicht vereinbar sind (Rn. 49)“ „Zu den grundlegenden Strukturelementen von Art. 28 Abs. 2 GG gehört die Eigenständigkeit der Gemeinden auch und gerade gegenüber den Landkreisen.“ Zitatende

Wir verweisen also nochmals darauf, daß ein Umgehen des Bürgerwillens durch das Landratsamt einen Verfassungsbruch bedeutet und dies dann entsprechend höchstrichterlich zu klären wäre. Vorausgesetzt, Sie als Botschafter haben diesen Bürgerwillen zum Ausdruck gebracht, wovon wir aktuell ausgehen.

Ein Glück Auf für Zwönitz! Die engagierten Bürger von Zwönitz

www.gemeindeversammlung-zwönitz.de